

Verantwortl. Redakteur: A. D. Köhler in Stettin.
 Verleger und Drucker: A. Gröbmann in Stettin, Kirchplatz 3-4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mk.
 vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
 kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Petitzeile oder deren Raum im Morgenblatt
 15 Pf., im Abendblatt und Neblamen 30 Pf.

Abend-Ausgabe.

Annahme von Inseraten Kirchplatz 10 und Kirchplatz 3.

Agenturen in Deutschland: In allen größeren
 Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler
 G. L. Daube, Invalidentank. Berlin Bernh. Arndt, Max
 Gerstmann, Elberfeld W. Thienes, Greiswald G. Illies,
 Halle a. S. Jul. Barck & Co., Hamburg Joh. Nootbaar, A.
 Steiner, William Wilkens, in Berlin, Hamburg u. Frank-
 furt a. M. Heinr. Eisler. Kopenhagen Aug. J. Wolf & Co.

Die Ergänzungssteuer.

II.

In Bezug auf das steuerbare Anlage- und Betriebskapital führt die Ausführungsanweisung des Finanzministers zu dem Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 aus,

daß hierher gehört das Anlage- und Betriebskapital, welches dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken, dem Betriebe des Bergbaues und des Betriebes anderer Gewerbe, ohne Unterschied, ob das Gewerbe als stehendes oder im Umherziehen betrieb wird, dient.

Eine Bestimmung des Begriffs „Gewerbe“ enthält das Ergänzungssteuergesetz nicht; es bewendet in dieser Hinsicht bei den durch bisherige Entscheidungen für die Gewerbesteuer festgestellten Grundregeln. Im übrigen kommt es für die Heranziehung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals zur Ergänzungssteuer nicht darauf an, ob der betreffende Betrieb gewerbesteuerpflichtig ist.

Das steuerbare Anlage- und Betriebskapital umfaßt die sämtlichen dem betreffenden Betriebe dauernd oder vorübergehend gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche dem Steuerpflichtigen gehören beziehungsweise zustehen und einen in Geld schätzbaren Werth haben. Unter der angegebenen Voraussetzung gehören hierher insbesondere:

1. die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtermittel, Vorräte an Erzeugnissen des Betriebes, fertigen Waaren, Holz- und Kalkstoffen einschließend der in der Bearbeitung, auf dem Transport, auf Niederlagen oder auswärtigen Lagern befindlichen;

2. die Vorräte an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Wertpapieren, die aus dem Betriebe herrührenden Forderungen, einschließlich der laufenden Guthaben;

3. Gewerbeberechtigungen, Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen und dergleichen und sonstige selbstständige Rechte.

Von dem Gesamtwert dieser Werthe werden in Abzug gebracht die zur Vergrößerung, Verbesserung, Erweiterung und Fortführung des Betriebes aufgenommenen Schulden einschließend der laufenden Betriebs- und Geschäftsschulden.

Von der Besteuerung ausgeschlossen ist das Anlage- und Betriebskapital, welches dem außerhalb Preussens stattfindenden Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes dient, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist.

Hierzu wird bemerkt: Die Land- und Forstwirtschaft sowie der Bergbau gelten als außerhalb Preussens betrieben, sofern das betreffende — eigene oder fremde — Grundstück oder Bergwerk außerhalb des preussischen Staatsgebietes gelegen ist.

Die Umwertung für die Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals der Land- und Forstwirtschaft bestimmt,

daß, soweit es sich nicht um Vorräte aus wirtschaftlichen Vorjahren handelt, das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen selbstbewirtschafteten Grundstücken dienende Anlage- und Betriebskapital des Steuerpflichtigen nicht als ein besonderer Vermögenszettel in Abzug gebracht, sondern bei Veranschlagung des Grundstückswertes mit berücksichtigt werden soll.

Der Werth des dem Betriebe der Forst- oder Landwirtschaft auf fremden Grundstücken dienenden Betriebskapitals des Pächters (Nießbrauchers) ist ebenfalls in Verbindung mit der Schätzung des Wertes der betreffenden Grundstücke zu ermitteln, aber dem Pächter beziehungsweise Nießbraucher als steuerbares Vermögen anzuzurechnen.

Der Werth eines Pächters (Nießbrauchers) mehrere Besitzungen oder Teile verschiedener Besitzungen im Zusammenhange, so ist der Werth seines Anlage- und Betriebskapitals im Ganzen nach Maßgabe seines Gesamtbetriebes zu schätzen.

Der Werth einer Steuerpflichtigen Pachtstücke im Zusammenhange mit eigenen Grundstücken, so sind auch die dem Betriebe auf den Pachtstücken dienenden Werthe nicht als selbstständige Vermögensgegenstände in Abzug zu bringen, sondern bei der Schätzung des Wertes der eigenen Grundstücke ebenfalls mit zu berücksichtigen.

Die aus wirtschaftlichen Vorjahren noch vorhandenen, zum Verkauf bestimmten Vorräte an Erzeugnissen des Hauptbetriebes und aller Nebenbetriebe kommen in allen Fällen neben den für die Grundstücke und das Wirtschaftsinventar ermittelten Werthen als selbstständige Vermögensgegenstände besonders in Abzug.

Als aus wirtschaftlichen Vorjahren herrührend gelten alle Vorräte, welche bei dem Beginn des Wirtschaftsjahres, — nicht des Steuerjahres —, in welches die Veranlagung fällt, also beim letzten Abschluß, aus der abgelaufenen in die neue Wirtschaftsjahresperiode übernommen sind, mögen diese Vorräte aus dem letzten Vorjahre oder aus früheren Vorjahren herrühren.

Bezugs Schätzung des Wertes der Vorräte sind die Marktpreise der für die Veranlagung maßgebenden Zeit zu Grunde zu legen. Die auf mögliche Änderungen der Konjunktur gestützte Erwartung eines Steigens oder Sinkens der Preise bleibt unberücksichtigt, soweit dieselbe nicht bereits gegenwärtig die Preise beeinflusst.

In Bezug des Bergbaues, Handels und Gewerbes wird ausgeführt,

daß der gemeine Werth des einem bergbaulichen oder einem Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals durch Schätzung ermittelt werden soll, welche den wirklichen Substanzwerth desselben, nicht etwa einen fiktiven Buchwerth erfassen muß.

Mit diesem Vorbehalt können als Anhalt für die Schätzung die vorchriftsmäßig aufgestellten Bilanzen und Inventuren der Kaufleute dienen, insofern darin die sämtlichen Vermögensgegenstände und Forderungen nach dem Werthe angegeben worden sind, der ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, beispielsweise die von den Aktivisten abgezeichneten Beträge über eine angemessene Berücksichtigung der Werthverminderung und Abnutzung hinausgehen, muß behufs Ermittlung des wirklichen Wertes dem bei der Schätzung etwa zu Grunde gelegten Buchwerthe ein entsprechender Betrag hinzugegerechnet werden.

Andererseits kommt bei der Schätzung nur der Werth der materiellen Betriebsmittel in Betracht. Umstände, welche nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen, z. B. der von alterthümlicher geübte Ruf der Firma, ihre gute Kundschafft oder die besonderen persönlichen Eigenschaften des Steuerpflichtigen bleiben unberücksichtigt, wenn dadurch auch die Rentabilität des Geschäftes und der Verkaufswert desselben wesentlich beeinflusst wird.

Für jeden selbstständigen Betrieb wird unter Berücksichtigung aller dazu gehörigen Zweigan-

keiten, Fabrikations-, Verkaufs- und sonstigen Betriebsstätten das gesamte Anlage- und Betriebskapital im Ganzen geschätzt. Dies muß auch geschehen, wenn das Anlage- und Betriebskapital einer offenen Handelsgesellschaft oder einem anderen Personenverein oder zu einem Nachlasse gehört und demnach auf die einzelnen Gesellschaftsmitglieder beziehungsweise Erben zu vertheilen ist. Vereintigt ein Steuerpflichtiger in seiner Hand mehrere dergestalt von einander unabhängige Betriebe, daß Buchführung und Abschlässe getrennt gehalten werden, oder ist ein Steuerpflichtiger bei mehreren dergestalt von einander unabhängigen Betrieben als Gesellschafter u. s. w. betheilig, so ist die Werthermittelung und die Feststellung seines Antheils für jeden Betrieb besonders vorzunehmen; die auf ihn aus den verschiedenen Betrieben entfallenden Antheile werden zusammen gerechnet.

Der Werth der dem Betriebe gewidmeten bebauten und unbebauten Grundstücke des Steuerpflichtigen (Komplexe, Verkaufsstätten, Fabriken oder Arbeitsräume, Speicher, Stallungen, Lagerplätze und dergleichen) ist bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen. Dient ein Gebäude nur zum Theil dem Gewerbebetriebe, zu einem anderen Theile aber anderen Zwecken, z. B. als Wohngebäude, so muß der Werth des letzteren dem Grundvermögen hinzugegerechnet werden. Stehen beide Theile dergestalt in baulichem Zusammenhange, daß eine getrennte Schätzung nicht ausführbar ist, so ist der Werth im Ganzen zu ermitteln und nach Verhältnis des Umfangs der betreffenden Räumlichkeiten dem Grundvermögen beziehungsweise dem gewerblichen Betriebskapitale zuzurechnen.

Bei Steuerpflichtigen, welche innerhalb und außerhalb Preussens stehende Betriebe unterhalten, bleiben diejenigen Theile des gesamten Anlage- und Betriebskapitals außer Abzug, welche auf den außerhalb Preussens unterhaltenen Betrieb entfallen.

Als solche gelten:

a) die dem Betriebe außerhalb Preussens

speziell gewidmeten Werthe, b) ein entsprechender Antheil an dem in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden, dem gesamten Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapital. Hierbei gebühren insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung als solcher stehenden Betriebs- und Nebengebäude, Gebäude und Utensilien. Für die Berechnung dieses Antheils ist das Verhältnis maßgebend, welches zwischen dem speziell dem preussischen und speziell dem außerpreussischen Betriebe gewidmeten Werthen besteht.

Deutschland.

Berlin, 26. April. Nach der scharfen Verurtheilung, die der Antrag des Grafen Kanitz nicht nur im Reichstage, sondern auch bei einem Theil der konservativen Presse gefunden, hätte man meinen sollen, daß auch die „Kreuzzeitung“ von der sozialistischen Feuerwerkerei, die mit dem Antrag verknüpft worden ist, ablassen würde. Das ist insofern nicht der Fall. In einer Besprechung des katholisch-sozialen Programms, das in einigen ultramontanen Blättern veröffentlicht worden ist, schreibt das Blatt:

„Es geht in dem Programm, was zur Zeit die Hauptsache ist: solche Preise für die landwirtschaftlichen Produkte, bei denen die Landwirtschaft bestehen kann. Die Landwirthe können doch unmöglich dauernd unter den Produktionskosten arbeiten. Hier wäre der Hebel anzusetzen; alles Uebrige ist ja auch recht schön;

ner Aufforderung des Verpfänders für dessen Rechnung beizutragen und den Kostenbetrag von ihm ersatzlos beizutragen.“ Mit diesem allgemeinen Grundsatz, wonach die zur Naturalisierung der Gebäudebeschreibungen verbundene Gemeinde erst beim Mangel ordnungsmäßiger Erfüllung zur Tragung der Kosten für deren anderweitige Beschaffung gesetzlich verpflichtet werden kann, stehen die hierüber ergangenen Spezialvorschriften völlig im Einklang.

Beim Vermietten. Sehr beherzigenswerthe Winke giebt die letzte Nummer der „Wärz. Vereinsmittheilungen“ beim Wohnungsvermietten, die besonders bei kleineren Wohnungen Bedeutung erlangen, da es hier von beiden Seiten nicht immer genau genommen wird.

Da man eine Wohnung, schreibt das Blatt, zu vermieten und ist in Bezug auf Preis derselben und den weiteren Bedingungen, wobei die Festsetzung der Wohnungsentwässerungen nicht zu vergessen ist, einig geworden, so nimmt man das beim städtischen Quartieranteile bei jedem Einzuge abzugebende Wohnungs-Anzeige-Formular zur Hand und füllt solches bis auf das Datum vollständig aus. Auf diesem Anmeldeformular ist in der letzten Zeile einzutragen, wo der Mieter zuletzt gewohnt. Durch Ausfüllung dieser vorgeschriebenen Anmeldeanzeige erklärt man jedesmal, ohne Argwohn zu erregen, die gegenwärtige Wohnung des Miethers.

Wenn man nun bei dem vorhandenen Abschluß der Miete noch ausdrücklich den Vorbehalt macht, daß man einen Mietvertrag anfüllen werde, der im Laufe des Tages abgehoben und vom Miether und dessen Frau zu unterzeichnen sei und daß erst nach Rückgabe des unterschriebenen Mietvertrages der wirkliche Mietabschluß stattgefunden habe, so kann man nach solch einer Vermietung dem Einzug des neuen Miethers gewiß mit mehr Ruhe entgegensehen, als bei dem bisher üblichen, oberflächlichen Verfahren, das beim Auszuge oft zu Streitigkeiten Veranlassung gab. Während dieser Zeit hat man überdies dann auch noch Gelegenheit, bei dem jetzigen Miethers Herrn des neuen Miethers über die Qualität derselben Erkundigungen einzuziehen, die jeder Hausbesitzer offen und ehrlich abgeben sollte.

Zu empfehlen und dringend nötig ist es, auch das kleinste Logis nur gegen Vertrag zu vermieten. Bei Ausfertigung eines Mietvertrages ist es aber notwendig, denselben sorgsam auszufüllen, indem beim Wohnungs-Bureau sowohl als bei dem Vereinsanwalt Fälle vorkamen, in denen Leute wohl einen Vertrag ausfertigten, Verschiedenes aber unangefüllt ließen oder nicht ausfüllten, wodurch dann der zu erreichende Zweck vollständig verfehlt wird. So kam z. B. ein Mitglied, das beim Auszuge Logis-Eintragung beantragte, solche in seinem Vertrag aber nicht eingelegt hatte; ein Anderer ließ bei dem Passus

aber zuerst kommt die Existenzfrage für die Landwirthe.“

Bisher hat die Sozialdemokratie sich vergeblich bemüht, ihre Propaganda auch in die Kreise der ländlichen Arbeiter zu tragen. Wenn die konservative Partei fortfährt, Normalpreise für die landwirtschaftlichen Produkte zu fordern, werden die Lehren Webers bald auch auf dem platten Lande rasche Fortschritte machen.

Zu der, am Ende doch auf einen bloßen Vorbehalt herauskommenen Frage, wie weit die Landwirtschaft zur Zuständigkeit des Reiches gehört, bringt die „Nordd. Allg. Ztg.“ folgende Ausführung:

Der Abgeordnete Freiherr v. Erffa-Warnburg hat in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 23. d. M. gegen die Aeußerung des Reichstagslers, daß die Landwirtschaft an und für sich nicht der Reichskompetenz unterstehe, auszuführen versucht: Allerdings sei die Landwirtschaft im Art. 4 der Reichsverfassung nicht mit aufgeführt, aber vom Handwerk stamme auch nichts darin, und es sei daher unverständlich, warum die Landwirtschaft von der Reichsverfassung ausgeschlossen sein solle.

Zunächst sei der Wortlaut der Aeußerung des Reichstagslers aus dem stenographischen Bericht der Reichstagsitzung vom 14. April d. J. hierher gesetzt: „Die ganze Landwirtschaft ist nur dann Reichssache, wenn sie in Konkurrenz mit anderen Gegenständen Gegenstand der Gesetzgebung wird. Eine selbstständige Sorge für die Landwirtschaft durch das Reich kennt die Reichsverfassung nicht; also prinzipiell würde ich der Meinung sein, daß darin eine Aufgabe der Einzelstaaten liegt.“

Als Reichssache treten die landwirtschaftlichen Interessen in Konkurrenz mit anderen Interessen auf, z. B. in der Zoll- und Handelsgesetzgebung, im Heimathrecht, bei den Verbrauchsteuern, und hier ist auch durch beträchtliche Schutzzölle, Veränderung des Gesetzes über den Unterhaltungswohnungs, Aufhebung des Identitätsnachweises, Begünstigung einzelner landwirtschaftlicher Gewerbe hervorragend auf sie Rücksicht genommen worden. Dagegen sind überall da, wo die Wohlthat des landwirtschaftlichen Betriebes allein oder vor allem in Frage steht, bei Meliorationen, landwirtschaftlichen Kammern und Genossenschaften, Rentengütern, innerer Kolonisation, Verkehrseinrichtungen für das platt Land u. dgl., die Einzelstaaten „die nächsten dazu.“ Das Gleiche ist der Fall auf dem Gebiete des Agrarrechts, zumal, solange der Erlaß des bürgerlichen Gesetzbuches für das Reich noch in der Schwebe ist.

Nun beruht aber auch die Voraussetzung des Schlußes, den der Abg. v. Erffa gezogen hat, auf einem groben Irrthum. Während die Urheber der Reichsverfassung so weise waren, die Landwirtschaft mit ihren nach Landestheilen und Besitzungen so außerordentlich verschiedenen Verhältnissen, daß sie selbst in Preussen nicht über einen Raum geschoren werden können, ganz herauszulassen, schließt der Artikel 4 Nr. 1 ausdrücklich den Gewerbebetrieb und damit auch das Handwerk ein. Ein Volksvertreter, der in einem Landtage über Reichsangelegenheiten sprechen will, sollte sich doch die Mühe nehmen, die Reichsverfassung zu lesen.

Unzweifelhaft wird der Reichskanzler pflichtmäßig bereit sein, überall einzuwirken, wo er dem Reiche dienen kann. Aber dies kann immer nur im Rahmen der Reichsverfassung geschehen, nicht aber durch Einmischung in die Kompetenzen der Einzelstaaten.

Am 2. Mai begeht, wie schon erwähnt, der Präsident des hiesigen Landgerichts II Rudolf Pannier, sein 50jähriges Dienstjubiläum. Herr Pannier war von 1860 bis 1866 Mitglied des

Abgeordnetenhauses für die Kreise Ober- und Niederbarnim. Im Jahre 1860 zum ersten Male gewählt, schloß er sich der Fraktion Vinke an, während der Konfliktzeit gehörte er zum linken Zentrum (Fraktion Bodum-Dollfus). Im Jahre 1867 wurde er zum Vertreter des Wahlkreises Ober-Barnim im konstituierenden norddeutschen Reichstage gewählt, und hier schloß er sich der nationalliberalen Partei an, zu deren ältesten Mitgliedern er hiernach gehört. Als Bannier in das Abgeordnetenhaus eintrat, war er Kreisgerichtsrath in Dranenburg; im Laufe der 70er Jahre wurde er Direktor des Kreisgerichts in Berlin, und 1879 trat er als Präsident an die Spitze des hiesigen Landgerichts II.

München, 25. April. Wie verlautet, sandte der Kaiser an den Bürgermeister Vorst ein Telegramm, nach welchem die Gallerie des Grafen Schach in München verbleiben soll. In dem Telegramm wird der freudigen Gemüthsstimmung Ausdruck gegeben, daß die Schach-Gallerie in München bereits eine angemessene Heimstätte besitzt, in welcher diese herrliche Kunstsammlung den deutschen Volkstheatern zugänglich werden könne.

Die Mattheusnummer des sozialistischen Wochens „Südd. Postl.“ wurde heute Morgen in der Druckerei konfiskirt und sämtliche zum Versand bestimmten Exemplare sowie die Druckplatten, die von den Maschinen abgehoben werden mußten, beschlagnahmt. Die Polizei hatte die Nummer des Blattes erhalten, ehe der Betrieb begonnen hatte.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 25. April. Der frühere Wiener Polizeipräsident Kraus, derzeit Landeschef in der Bukowina, tritt am 3. Mai einen längeren Urlaub an. Es verlautet, er werde wegen seiner räumlichen Unfreundlichkeit abberufen werden.

Seite fanden vor zwei Etablissements Anführern von mehreren Hundert streikenden Tischlergehilfen statt, welche in die Werkstätten eindringen wollten. Die Demonstranten wurden ohne Schwierigkeit zerstreut, einer derselben wurde verhaftet. Ferner wurde eine Versammlung der Tischlermeister Wiens abgehalten, in welcher einstimmig die bereits gemachten Beschlüsse des Komitees genehmigt wurden.

Wien, 25. April. Der Sozialistenbund in Dob-Mezoe-Basarhely und der nächsten Umgebung zählt 1700 Mitglieder. Sie standen unter der Führung des verhafteten Johann Kovacs. Die Stimmung dort ist nunmehr beruhigt, dagegen mußte gestern nach Mako eine Kompanie Infanterie von Szegedin entsandt werden, weil unter den Feldarbeitern eine Gährung war. Der Minister des Innern lehnte es ab, eine Abordnung der Dob-Mezoe-Basarhelyer Sozialisten zu empfangen.

Italien.

Rom, 25. April. Das halbamtliche Armeebblatt „Eretero“ verhöht anlässlich der Ausweisung des Generals Goggia aus Frankreich den Verfolgungsanbahn und die lächerliche Spionagedeckel der Franzosen. In Italien solle es Niemanden einfallen, den Wandern französischer Alpenjäger, die ja doch nur die Kopie der italienischen „Alpini“ seien, besondere Beachtung zu widmen. Immerhin sei die Ausweisung ein neuer Beweis von jener vielbesprochenen „Verföhnungseinstimmung“, die in Frankreich angeblich herrschen solle.

Großbritannien und Irland.

London, 25. April. Der bereits als bevorstehend ankündigte Streik der Dockarbeiter scheint wieder in Null beginnen zu sollen. Der Tillet

Poßens nebst Zinsen deponirt wird. Die Baupolizeibehörde hat sodann die erteilte Erlaubnis anzuzeigen, und wenn der Betreffende dann binnen drei Monaten nicht baut, so erlischt dieselbe. Entweder werden die Lieferanten, Handwerker und Arbeiter aus dem Depot befriedigt, oder, wo ein Hypothekendar die Erlaubnis zum Bau gegeben, sollen die Forderungen der Handwerker denen der Hypothekarier vorangehen.

Stadtverordnetenmandat erlischt durch Hausverkauf nicht. Das Ober-Verwaltungsgericht hat jüngst eine prinzipielle Entscheidung über das Nichterlöschen des Mandats eines Gemeindeverordneten, der als Hausbesitzer gewählt ist, nachher aber sein Wohnhaus verkauft hat, getroffen.

Im April 1893 fanden in Nischenberg die Wahlen zur Gemeindevertretung statt und wurde hierbei der Hausbesitzer Gürtner Keme daselbst gewählt. Keme verkaufte hierauf sein Wohnhaus, behielt jedoch seinen Wohnsitz im Gemeindebezirk und zahlte auch Staatssteuereinkommen weiter. Auf Antrag des Schöffen R. beschloß die Gemeindevertretung am 16. März 1893, das Mandat desselben als Gemeindeverordneter für erloschen zu erklären, weil er nicht mehr mit einem Wohnhaus im Gemeindebezirk angefahren sei. Keme klagte im Gemeindebezirk an gegen die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründet auf Grund folgender Erwägung: Nach § 66 Abs. 1 der Landesgemeindeordnung vom 3. Juli 1881 bezieht die Gemeindevertretung auf Aufhebung dieses Beschlusses und erkannte sowohl der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim als der Bezirksaußschuß zu Potsdam dem Klagenantrag gemäß, auf Grund der Annahme, daß das Mandat des Keme in Folge des Verkaufes seines Wohnhauses nicht erloschen sei. Die von der Gemeindevertretung noch eingeleitete Revision wies das Ober-Verwaltungsgericht (1. Senat) wegen verspäteter Rechtsfertigung der Berufung zurück; es hielt jedoch die Klage materiell für begründ

erklärte, die Arbeitgeber hätten ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, er sei für den Streik auf sechs Monate hinaus gerufen.

Amerika.

Washington, 23. April. Die Kelly'sche Abteilung der Industriearmee lagert 1800 Mann stark in Meola, 21 englische Meilen nördlich von Council Bluffs. Die Bevölkerung hat sie auf ihrem Marsche liberal herzlich begrüßt und leuchtende Gebäude wurden ihnen zur Unterkunft angewiesen. Die Farmer lieferten ihnen hinreichende Nahrungsmittel. Um die Handlungsbefugnisse der Behörden, die Miltz aufzubieten, zu verspotten, ließen die Bewohner von Meola die kleinen Knaben und Mädchen Kelly's Abteilung entgegenmarschieren. Als der Haufe in die Stadt zog, fanden keinerlei Rücksichtungen statt. In Richmond, Indiana, bildet sich jetzt auch ein Kontingent. Salt Lake City will 600 Mann schicken. Von Boston ist gestern eine Abteilung aufgebrochen. Die Coeghiten von Connecticut werden am Dienstag nach der Bundeshauptstadt aufbrechen. Die Philadelphier sind schon bei Drangville in Maryland gekommen. In Council Bluffs ist der Vahnenkehr wieder aufgenommen worden. Von Datsland in Kalifornien sind 860 Mann aufgebrochen und demnächst wollen von Seattle 940 Mann wegmarschieren. In allen Staaten der Union rühren sich die Coeghiten. Der Gouverneur von Colorado erklärte letzter Tage in einer Rede, die Sache gerechter Menschen müsse unterstützt werden.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 26. April. Herr Pastor Schlapp hieselbst hat die Pfarrstelle zu Brandshagen erhalten, doch dürfte er dieselbe erst am Schlusse des Jahres übernehmen.

Hugo Stangen's Reise-Bureau veranstaltet vom 23. bis 26. Mai eine Sonderfahrt nach Kiel und dem Nord-Deutsche Kanal. Die Reise führt zunächst nach Kiel, woselbst der Kriegsschiff, die kaiserliche Schiffschiffahrt und wenn möglich ein Kriegsschiff beichtigt werden. Die Fahrt geht weiter vermittelst Dampfer nach Hohenau, der Mündung des Nord-Deutsche-Kanals. Besichtigung der Riesenschleusen. Weiter per Dampfer auf dem Kanal zur Levensauer Hochbrücke, am Flemländer See vorbei durch den Schräner und Aurborger See nach Rendsburg. Von Rendsburg wird die Reise per Bahn nach Grünthal fortgesetzt. Besichtigung der Grünthaler Hochbrücke, Arbeiter-Baracken u. Die Reise führt über Hamburg mit ein-tägigem Aufenthalt (Besichtigung des Schnell-dampfers „Kurfürst Bismarck“) nach. Der Fahrpreis inkl. Verpflegung ist auf 100 Mark festgesetzt. Anmeldungen müssen bis zum 18. Mai im H. Stangen'schen Bureau in Berlin erfolgen.

Die ersten Sonberzüge von Berlin nach Stettin werden am Mittwoch, den 2., Sonnabend, den 12., Sonntag, den 13. Mai, und bis auf Weiteres jeden Sonnabend Abend abgefahren.

Bezugs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Reichs-Stempelabgabe sind gegenwärtig für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1 südbelgischer Gulden, sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70 Mk.
1 Mari Wanto	1,50 "
1 österreichischer Gulden Gold	2,00 "
1 österreichischer Gulden Silber oder Papier	1,70 "
1 österreichische Krone	0,85 "
1 Pfund Sterling	20,40 "
1 Frank, bzw. finnische Mark, spanische Pesta Gold	0,80 "
1 spanischer Piaster	4,00 "
100 spanische Reales	21,00 "
1 portugiesischer Milreis	4,50 "
1 türkischer Piaster	0,18 "
1 rumänischer Piaster	0,30 "
1 rumänischer Leu	0,80 "
1 polnischer Gulden	0,33 "
1 russischer Silber-Rubel	2,25 "
1 russischer Gold-Rubel	3,20 "
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 "
1 dänischer Riksdaler	2,25 "
1 schwedischer Riksdaler	1,125 "
1 Spezies-Riksdaler	4,50 "
1 amerikanischer Dollar	4,25 "

Nach § 8 des deutschen Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 ist die Gemeinde nicht befugt, von neu Angehenden wegen des Anzuges eine Abgabe zu erheben. Sie kann diese, gleich den übrigen Gemeindeforderungen, zu den Gemeindeforderungen heranziehen. Uebersteigt jedoch die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Angehenden diesen Forderungen nicht unterworfen. Gleichwohl wird noch in den meisten Bundesstaaten von den Kurorten, auch wenn die Dauer des Aufenthalts nur einen kurzen Zeitraum umfaßt, eine sog. Kurortsteuer erhoben. In der Regel wird seitens der Kurorte, um Weitläufigkeiten und Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, kein Widerspruch erhoben, sondern die Kurortsteuer entrichtet. Die nun verlaute, haben in Preußen zufolge Anordnung des Ministeriums des Innern einige Bezirksregierungen bestimmt, daß im Weigerungs-falle gegen die betreffenden Kurortsteuer nicht das Verwaltungs-zwangsverfahren eingeleitet werden soll. Es dürfte dies sich selbstverständlich nur auf solche Fälle beziehen, in denen die Kurortsteuer zu Gunsten der Gemeindeforderungen erhoben wird.

Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hält ihre dies-jährige Hauptversammlung am 26. und 27. Mai in Weimar ab. Gegenstände der Tagesordnung sind: 1. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen. (Referent: die Herren: Königl. und Stadtschulinspektor Dr. Zwick-Verein und Abg. H. Richter-Danzig). 2. Die Unterstützung hygienischer Bestrebungen durch die Gesellschaft für V. u. Volksbildung bzw. ihre Vereine. 3. Der Sonntagsunterricht in den Fortbildungsschulen. (Referent Herr Abg. Dr. Bachmeister-Berlin). 4. Was läßt sich zur Pflege einer geeigneten Volksbildung in den Arbeiterkreisen thun? (Referent: Herr Lehrer Rath-Gera i. V.). 5. Vorbereitungs-schulen für das Handwerk. (Referent: Herr Schuldirektor Pache-Köpenick-Verein). Die Verhandlungen sind öffentlich und alle Freunde der freiwilligen Bildungsbestrebungen dazu eingeladen.

(Dmitrologischer Verein.) Sitzung am 9. April. Vorsitzender Herr Dr. Bauer. Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung referiert Herr Kante über den Stand der Angelegenheiten der Vahnenkehrstation. Vieher war es leider noch nicht gelungen, den anzufragenden Stamm Minoraka zu erlangen, doch will Herr Direktor Kante seine Bemühungen fortsetzen und hofft, daß dieselben zu einem baldigen Resultate führen werden. Wie mitgeteilt wird, will Herr von Dergin gute Minoraka-Damen zu einem verhältnismäßig billigen Preise liefern, und erklärt

sich die Veranlassung damit einverstanden, daß ein guter Haufe von Minoraka-Beuten bezogen werden soll. Der zweite Punkt der Tagesordnung betrifft das Sommerfest, und soll daselbst am Sonnabend, den 16. Juni cr., gefeiert werden. Die Versammlung beschließt, das Fest in diesem Jahre in Friedensburg im Etablissement Burmeister zu feiern, und werden zu einem Fest-Komitee 5 Herren in Vorschlag gebracht und gewählt. — Für den Verbandstag, der am 26. Juni cr. in Anklam stattfindet, werden zu Delegierten die Herren Köhl, Hebrich und Kose gewählt, und sind Anträge für den Verbandstag bis zur nächsten Sitzung einzureichen. Der automatische Futterapparat konnte noch nicht vorgezeigt werden, da derselbe aus Köln noch nicht eingetroffen war. Herr Direktor Kante klagt über die mangelhafte Expedition der Zeitschrift und beantragt, die Ver-sendung durch die Post beförderung zu lassen, wonit die Versammlung einverstanden ist. Aufgenommen werden die Herren Ingenieur Schlichter, Kaufmann Wendt, Rentier Schmiedecke. Angemeldet Herr Wäckermeister Seydel.

Die Freitag-Vorstellung im Bellevue-Theater, welche, wie bereits mitgeteilt, zum Benefiz für Herrn Duxert stattfand, gewinnt dadurch noch ein besonderes Interesse, daß neben Frä. Sivoboda auch Herr Opernsänger Kromer und die Sängerinnen Frä. Marzchner und Hahn ihre Mitwirkung zugesagt haben.

Wir theilten gestern mit, daß die Direktion des Stettiner Stadttheaters mit dem Schauspiel-Ensemble in Breslau Gastvorstellungen veranstaltete. Wir waren zu dieser Meldung durch die Inserate der Breslauer Zeitungen veranlaßt, welche mit „Die Direktion des Stettiner Stadttheaters“ unterzeichnet waren und die Namen, welche direkt auf die Direktion Gluth hinweisen. Wie uns Herr Dr. Gluth heute mittheilt, hat er mit diesem Unternehmen nicht das Geringste zu thun, es haben sich vielmehr einige der früheren Mitglieder des Stadttheaters zu einem Ensemble zusammengefunden, welche die Direktion des Stettiner Stadttheaters nur unbefugterweise als Namensschuld benutzten.

In der Maschinenbau-Anstalt von Gebr. Garmann, Kommerzienrathstraße 17, ereignete sich gestern Nachmittag ein bedauerlicher Unfall. Ein glücklicher Fall. Der Eisenhobel Karl Herzfeld geriet mit der linken Hand in den vor den Hobelständer angebrachten „Wagen“, wobei ihm die Hand hinter dem Daumen quer abgequetscht und die Sehnen des Armes bis zur Schulter zerrissen wurden. Der so schwer Verletzte fand Aufnahme im neuen Krankenhaus.

Vom Fürst des Hauses Stollingsstraße 91 wurde gestern früh eine Blechtaube mit 8 Eiern, einem Wildschaf aus Christenpfaffen-gasse, gestohlen, ferner wurde aus einem un-verschlossenen Holzschuppen auf dem Grundstück Verbindungsstraße 14 ein dem Fuhrherrn Hugo Keme gehöriger kupferner Kessel entwendet.

Für die am 30. April unter Vorsitz des Herrn Landgerichtsdirektors Kundmann beginnende dritte diesjährige Schurgenrechtsperiode sind folgende Herren als Geschworene aus-gelooft: Kommerzienrath Rudolph Abel, Apothe-ker Paul Milarch, Rathsmannmeister E. J. Decker, Kaufmann Leopold Dummer, Kauf-mann J. Stevenson, Redakteur Dr. Gra-mann, Kaufmann und Agent Arthur Schür, Rentier Hermann Deisterreich, Ober-Steuer-revisor Hartung, Kaufmann W. Scholz, Kaufmann Bruno Grimm, sämtlich aus Stettin, ferner die Herren Gutbesitzer Seelig-Garden, Kaufmann J. Schwarzlopp-Altdamm, Buchhalter Richard Burmeister-Rebbin, Rittergutsbesitzer v. Zietzen-Nabewitz, Rentier Hermann Hingel-Nemoway, Detonom Leo Müller-Bahn, Gutbesitzer Ernst Krause-Dänow, Kaufmann M. Giese-Neckermünde, Dampfmaschinenbesitzer E. Deutel-Ramm, Rentier Johannes Böcker-Pafewitz, Ziegeleibesitzer D. Kinnermann-Neu-Buchholz, Ziegeleibesitzer Albert D. Wiegand-Neckermünde, Domänenpächter Bartholomäus-Kolbas, Kaufmann Albert Fischer-Grabow, Oberamt-mann Heinrich Albrecht-Raböms, Gutbesitzer Hermann Brückel-Gebelsdorf und Freischulze Friedr. Stöck-Raumart.

Zur Verhandlung stehen folgende Strafsachen: Am Montag, den 30. April, gegen den Schiffer Aug. Wendorf und die unverschuldet Minna Bahrel von hier wegen Urkundenfälschung und Unterschlagung; ferner gegen den Arbeiter Otto Karl Wilhelm Felger von hier wegen Meineid; am 1. Mai gegen den Handelsmann Johannes Julius Bernh. Keppeler von hier wegen Meineid; am 2. Mai gegen den Schiffermeister Johann Friedrich Wiltz, Bachhaus aus Friedeburg wegen Meineid; am 4. Mai gegen den Malergehilfen Rudolf Kemper von hier wegen räuberischer Erpreßung; ferner gegen den Schlossermeister Gust. Ebert aus Grabow wegen Nothzucht; am 5. gegen den Schuhmacher Otto Franz aus Nemitz wegen Nothzucht; am 7. gegen die Fischerfrau Ida Ruhlow aus Altwary, gegen die unverschuldet Auguste Ramm ebendort und gegen die Arbeiterfrau Antje, Ida geb. Ramm aus Torgelow wegen Meineid; am 8. gegen die Nähterin Anna Budde von hier wegen Kindesmord; ferner gegen den Zimmergesellen Otto Schäfer aus Nemitz wegen Nothzucht; am 9. gegen den Arbeiter Hermann Aug. Rau von hier wegen ver-suchten Raubes.

Die gestrige Sitzung der Stadtverordneten zu Grabow hatte sich mit mehre-ren bereits in der Sitzung vom 14. März ver-handelten Gegenständen zu beschäftigen. Zunächst lag ein Kommissionsbericht über Erlass eines Ortsstatuts für den Verkauf von Brantwein vor. Herr Rechtsanwält E. E. E. referierte hierüber und beantragte Ablehnung des Ortsstatuts, da kein Grund vorliege, die bisherigen Verhältnisse umzugestalten. Die Versammlung entschied sich im Sinne des Referenten. — Der Antrag der Töpferischen Erben auf Expropriation einer Fläche von 892 Quadratmeter und Aufnahme zweier zur Töpfer-Parzelle projektierten Nebenstraßen in den Bebauungsplan der Stadt Grabow war, nach-dem der zustimmende Beschluß der Versammlung die Billigung des Magistrats nicht gefunden, einer gemischten Kommission zur Durchberatung über-wiesen worden. Diese beantragte gestern, die jeuerzeit gestellte Bedingung, daß die Straßen binnen 5 Jahren fertig gestellt werden müssen, aufrecht zu erhalten, die anfänglich auf 50.000 Mark festgesetzte Rantion aber auf 30.000 Mark zu ermäßigen. Die Versammlung stimmte dem zu. — Endlich hatte eine gemischte Kommission sich mit dem Bahnhofs-Stettin-Jahres, bzw. der von der Stadt Grabow hierzu bewilligten Bei-hülfe von 30.000 Mark zu beschäftigen und war die Kommission zu dem Resultat gelangt, daß als Bedingung die Errichtung eines Bahnhofs mit der Bezeichnung „Grabow a. D.“ möglichst nahe der Grabower Grenze aufzustellen sei, doch sollte die Stadt an diese Offerte nur für die Dauer von 2 Jahren gebunden bleiben. Ein dahingehender Antrag fand Annahme. — An Stelle des wegen Ablaufs der Wahlperiode auscheidenden umbeordneten Stadtraths, Herrn F. Schmidt, wurde Herr Rob. K. u. d. h. n. gewählt, Herr F. Fischer, dessen Mandat als umbeordneter Stadt-rath gleichfalls erloschen war, wurde wiedergewählt.

Für Herrn Hink, der sein Amt als Stadtveror-deter niedergelegt hat, wurde Herr Rechtsanwalt Leistner zum Schiffsführer gewählt. — Die Bewilligung von 60 Mark zur Ausfertigung des neu zu erbauenden Sitzungssaales im Ban-hause lehnte die Versammlung ab. — Die Be-festigung einer vorspringenden Ecke am Hause Siekerstraße 27 erschien im Verkehrsinteresse dringend erwünscht, weshalb der Magistrat mit den beiden Besitzern Verhandlungen anknüpfte, die zu einem befriedigenden Resultat führten. Die Befestiger erklärten sich bereit, ein 130 Quadrat-meter großes Terrain unentgeltlich abzutreten, falls die Stadt die Kosten der Straßenregulirung in Höhe von 902 Mark trage. — Für den Ab-bruch eines Vorbaues wird eine Entschädigung be-antragt, doch soll hierfür der Kreis in Anspruch genommen werden. Die Versammlung genehmigte die diesbezüglichen Anträge und schloß damit die Sitzung um 6 1/2 Uhr.

Aus den Provinzen.

Stralsund, 25. April. Die vereinigte Kommerzielle Eisenbahn- und Hallsche Maschinenbauanstalt hat die Dividende auf 4 Prozent fest-gestellt.

Kolberg, 25. April. In die Stelle eines Rechners bei dem hiesigen Magistrat ist der Eisenbahn-Bureauantistatist Fischer aus Stettin gewählt worden.

Kunst und Literatur.

Die Photographische Union in München hat soeben unter dem Titel „Religiöse Kunst“ einen reizend ausgestatteten Katalog publizirt, den sie nach Empfang von 20 Pf. in Briefmarken überal-l hin versendet. Mit 64 Illustrationen geschmückt, bietet der Katalog eine reiche Auswahl religiöser Kunstblätter und Prachtwerke, darunter Blätter von E. Deger, J. Stenbach, K. Müller u. zc. Freunde religiöser Kunst werden aus der reichhaltigen Auswahl Anregung zur künstlerischen Aus-schmückung ihrer Wohnräume schöpfen.

Vermischte Nachrichten.

(Preussische Lotterie.) Im Gewinnrade verblieben noch: 1 Gewinn a 150.000 Mk., 2 a 100.000 Mk., 1 a 50.000 Mk., 2 a 40.000 Mk., 8 a 30.000 Mk., 10 a 15.000 Mk., 24 a 10.000 Mk., 44 a 5.000 Mk., 645 a 3.000 Mk., 687 a 1.500 Mk., 754 a 500 Mk.

Anlässlich des vierzigjährigen Hochzeit-tages des österreichischen Kaiserpaars trüßte das „Neue Wiener Ztbl.“ die folgende hübsche Er-innerung an die Verlobung des Monarchen auf. „An einem 18. August im Jahre 1853 war es, als in Sicht ein Hofball stattfand, auf dem die bayerischen Prinzessinnen Helene und Elisabeth erschienen. Sie waren schon mehrere Wochen mit ihrer Mutter, der Herzogin von Bayern, zum Kurgesuche in Sicht. Die jugendlichen Prinzessinnen durchstreiften während dieser Zeit Hof und Fürst in kindlicher Unbesorgtheit, so einfach geliebt, daß man kaum Prinzessinnen vor sich zu sehen glaubte. Den Hofball hatte die Erzherzogin Sophie angefaßt, und man erzählte sich, daß sie ihre Nichte Prinzessin Helene dabei besonders auszeichnete. Diese erschien, eine Rose in der Entfaltung, während ihre Schwester Elisabeth einer blühenden Rose gleich in kindlicher Befangenheit diesen ihren ersten Ball betrat. Beide Prinzessinnen waren ganz gleich in Weiß gekleidet. Der jugendliche Kaiser erkannte alle Gäste durch seine Lebenswürdigkeit und soll sehr viel getanzt haben, besonders gern zum Erläutern der anwesenden jungen Damen mit Prinzessin Elisabeth, der er beim Rotillon vor allen Damen ein prachtvolles Bouquet in auffallender Weise überreichte, so daß die hohen Gäste nicht ohne den Gedanken auseinander gingen, die Prinzessin müsse das besondere Interesse des Kaisers erregt haben. Am 19. August sah man schon um neun Uhr Morgens zum allgemeinen Erläutern die kaiserliche Equipage vor dem „Hotel Inzagini“ (gegenwärtig „Elisabeth“) auffahren, wo Herzogin von Bayern wohnte. Der Kaiser eilte blüthelnd über die Stiege, riß die Thür auf und rief die Kammerfrau mit den Worten an: „Hilf E. Majestät, aber ich ist noch bei der Toilette.“ — „Schon gut, ich will vorerst zur Wint.“ Und dort ward der Monarch um die Hand der Prinzessin, deren Herz er schon besaß. Dem wenige Tage vorher hatte sich der jugendliche Monarch im Waldesgrün des Fürst Metternich-Platzes bei einem Spaziergange in geschlossener Familienkreise das Jawort von den Lippen der Prinzessin geholt. Und nun folgte die offizielle Werbung.“

Wien, 25. April. Wie die „Wiener Abend-post“ meldet, sind gestern in der Gemeinde Helona (Wegist Jussiatin) in einer Familie drei Cholerafälle, außerdem noch ein weiterer Fall vorgekommen. In Eiserneburg ist eine an der Cholera erkrankte Person wiederbesehrt worden.

Rom, 25. April. Heute früh versuchte ein Individuum, den Zugführer des zwischen Rom und Genua verkehrenden Eisenbahnzuges in dem Tunnel von Bogli, zwischen Civitavecchia und Napoli, zu erdrosseln, während der Zugführer in dem Gepäckwagen schlief, in welchem sich 15.000 Lire befanden. Der Zugführer erwachte und gab, obwohl er zahlreiche Verwundungen erhalten hatte, das Alarmsignal. Der Attentäter entfloh. Der Zustand des Verwundeten ist ein sehr bedenklicher. Die Verthobigten wurden gerettet.

Lissabon, 25. April. Hinsichtlich der augen-blicklich hier herrschenden Krankheit sagt „O Tempo“: Es ist kein Zweifel mehr, daß die in Lissabon sich immer mehr und mehr entwickelnde Epidemie die Cholera ist, wenn sie auch vor-läufig milde antritt. Die in dem bakteriologischen Institute gemachten Analysen weisen in den Excrementen der Kranken den Koch'schen Bazillus auf. Vant Versicherung mehrerer Ärzte beträgt die Zahl der von der Krankheit befallenen bereits 5000. Der „Correio da Noite“ theilt ferner mit, daß man den vorgefundenen Bazillus Thieren eingeimpft habe, welche in Folge dessen innerhalb weniger Momente gestorben seien.

Börsen-Berichte.

Stettin, 26. April.
Wetter: Schön. Temperatur + 15 Grad.
Barometer 765 Millimeter. Wind: D.
Weizen wenig verändert, per 1000 Kilogramm 137,00—139,00, per April-Mai 140,50 B., 140,00 G., per Mai-Juni 140,50 B., 140,00 G., per Juni-Juli 141,50 B. u. G., per Juli-August 143,00 B. u. G., per September-Oktober 145,00 B., 144,50 G.; per April-Mai gestern Nachmittag 140,50 bez.
Roggen unverändert, per 1000 Kilogramm 116,00—118,00, per April-Mai 119,00 G., per Mai-Juni 119,50 G., per Juni-Juli 121,50 per September-Oktober 124,50 B. u. G.
Hafer per 1000 Kilogramm 130,00—132,00, per April-Mai 133,00—134,00.

Gerste ohne Handel.
Rübsöl ohne Handel.
Spiritus unverändert, per 100 Liter a 100 Prozent 107,00 bez. Termine ohne Handel.
Petroleum ohne Handel.
Regulirungspreise: Weizen 140,25, Roggen 119,00, 70er Spiritus —, Angemeldet: Nichts.

Nachm. Getreidemarkt. (Schlußbericht.)
Weizen nur zu niedrigeren Preisen veräußert, weißer fest, knapp. Uebrig Getreidearten träge, seit Anfang unverändert. Angekommene Weizen-ladungen ruhig. Von schwimmendem Getreide Weizen unverändert. Gerste und Mais ge-schäftlos.

Fremde Zufuhren: Weizen 33.200, Gerste 9520, Hafer 33.900 Quarters.

Glasgow, 25. April, Nachmittags. Roh-eisen. (Schlußbericht.) Mixed numbers war-rants 42 Sch. 8 d.

Leith, 25. April. Getreidemarkt.
Markt ruhig. Weizen 6 Pence niedriger, andere Artikel zu Gunsten der Käufer.

Newyork, 25. April. (Anfangs-Kourse.)
Petroleum. Pipe line certificates per April —, Weizen per Juli 63,87.

Newyork, 25. April, Abends 6 Uhr. (Warenbericht.)
Baumwolle in New-york 7,50, do. in New-Orleans 7 1/10. Petro-leum matt, Standard white in Newyork 5,15, do. Standard white in Philadelphia 5,10. Rohes Petroleum in Newyork 6,00, do. Pipe line certi-ficates per Mai 85,00, Schmalz Western steam 8,05, do. Western per Mai 8,00, Mais fest, per April 44,50, per Mai 44,62, per Juli 45,62. Weizen kaum bez. No. 1 Winter-weizen 62,75, per April 61,50, per Mai 61,75, per Juni —, per Juli 64,00, per Dezember 69,50. — Getreidefracht nach Liverpool 2,12. Kaffee fair Rio Nr. 7 16,87, do. Rio Nr. 7 per Mai 15,60, per Juli 15,20. Mehl (Spring clear) 2,25. Zucker 2 1/10. Kupfer 95,00.

Newyork, 25. April. Weizen-Verschliffun-gen der letzten Woche von den atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten nach Großbritannien 52.000, do. nach Frankreich 6000, do. nach anderen Häfen des Kontinents 52.000, do. von Kalifornien und Oregon nach Großbritannien 45.000, do. nach anderen Häfen des Kontinents — Ctrts.

Chicago, 25. April. Weizen kaum bez., per Mai 58,75, per Juli 60,50. Mais fest, per April 38,50. Spec short clear nom. Port per Mai 12,50.

Schiffsnachrichten.

Paris, 25. April. Nach einer Meldung aus Ostero ist der Infanteriedampfer „Aminadab“ wieder flott gemacht worden.

London, 25. April. Der deutsche Steamer „Conia“ rannte in Plymouth die Smack „Grace“ in Grund, welche drei Matrosen verlor.

Wasserstand.

Stettin, 26. April. Im Revier 17 Fuß 2 Zoll = 5,40 Meter.

Telegraphische Depeschen.

Brinn, 26. April. Die hiesige Polizei hat alle für den 1. Mai geplanten Anzüge und Volksversammlungen auf das strengste untersagt.

Paris, 26. April. Aus Hommes-Varabell wird gemeldet, daß bei der gestrigen Munizipal-anstalts-Sitzung schwere Anklagen gegen den Oberstaatsanwalt Nagn wegen der letzten Arbeiterunruhen erhoben wurden und daß dessen sofortige Suspension beschlossen worden sei. Während der Sitzungen fanden in der Stadt neue Unruhen statt, welche die Gendarmerie nur mit großer Mühe unterdrücken konnte. Die verhafteten Großführer wurden auch überführt, die Arbeiter-demonstration in Segebin veranlaßt zu haben.

Amsterdam, 26. April. Nach den bisher eingelaufenen Nachrichten erscheint es ungewiss, daß das Ministerium Tack bei den Stich-wahlen eine Niederlage erlitten hat. Es ver-lautet auch bereits, daß Ministerpräsident Tack seine Demission eingereicht habe und durch den früheren Minister des Aeußern, Tienhoven, ersetzt werden soll.

Brüssel, 26. April. Die Blätter bringen das Portrait der Madame Sonjaux, ihres Mannes, des Opfers, des Gefängnisses; die Anklagekammer verwarf gestern die Berufung, welche Madame Sonjaux gegen ihre Untersuchungshaft eingelegt hatte.

Heute Abend findet ein von sämtlichen politischen Parteien veranstaltetes Meeting zu Gunsten der proportionalen Frage statt.

Paris, 26. April. Die Polizei verhaftete gestern einen sehr gefährlichen Anarchisten. Der-selbe wird seit dem Attentat im Terminus-Hotel gesucht, weil man glaubte, daß derselbe ein Witz-schülergenie Henry's sei. Der Verhaftete, Namens Matba, behauptet nun, nicht eng mit Henry als mit den andern Genossen befreundet zu sein. Matba wurde in demselben Augenblick verhaftet, als er aus der Wohnung des Advokaten Henry's heraustrat.

Die Behörden stellen in diesem Augenblick fest, daß in Paris eine wahre Epidemie von Selbstmorden herrsche. Gestern allein sind sechs derartige Fälle vorgekommen. Bei den meisten sind die Motive Eend und Liebesgram.

Paris, 26. April. Das Budget der Armee ergibt für dieses Jahr eine Mehrausgabe von 14 Millionen und stellt sich demnach die Ge-samtausgabe für das Jahr auf 648.085.605 Franks. Die Mehrausgaben sind durch einen Be-richt des früheren Handelsministers Jules Roche in der Budgetkommission hervorgerufen, wo der-selbe nachwies, daß das Kriegsbudget in Frank-reich niedriger als in Deutschland liege und daß die Präsenzstärke des französischen Heeres nicht mehr der deutschen Armee gleichkäme.

Paris, 26. April. Die Blätter besprechen die Verath des Kaiserwitsch mit einer deutschen Prinzessin und glauben nicht, daß dieselbe eine größere Umgestaltung in der Politik zur Folge haben werde. Es sei nur im Interesse des Friedens, daß sich zwei Völker, welche in ihren Beziehungen während der letzten Jahre kalt und höflich waren, sich etwas herzlich nähern.

London, 26. April. Aus Washington hier-her gelangte Nachrichten melden, daß in einem der Gefängnisse Washingtons 300 Arbeitslose als Bagabunden eingesperrt waren, unter welchen eine Meuterei ausgebrochen. Diese mußte von der Polizei und der Gendarmerie unterdrückt werden. Man befürchtet, daß nach der Ankunft der ganzen Armee der Arbeitslosen das Gefängnis von denselben zu erfüllen versucht werden wird.

Newyork, 26. April. Die Station Watts der Pennsylvania-Bahn ist durch eine vom freilei-ten Eisenbahnen-Verkehr hervorgerufene Dynamit-Explosion vollständig zerstört worden. Mehrere Personen wurden getödtet.

Newyork, 26. April. Gestern kamen hier 1200 Arbeitslose aus Colorado und Texas an. Die Regierung scheint fest entschlossen zu sein, die betreffenden Geleise strengstens anzunehmen und bei der geringsten Unordnung der Arbeitslosen dieselben als Bagabunden verhaften zu lassen.